



Heizungstausch in Bestandsgebäuden - das müssen Hausbesitzer jetzt wissen

GEBÄUDE-MODERNISIERUNGS-GESETZ

Das bekannte Gebäudeenergiegesetz (GEG) wurde am 10. Juli 2026 von Bundestag und Bundesrat final durch das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) ersetzt. Bestehende Heizungen dürfen auch weiterhin betrieben und repariert werden. Das neue Gebäudemodernisierungs-

gesetz betrifft in erster Linie den Einbau neuer Heizungsanlagen. **Ziel des neuen Gesetzes ist eine technologieoffene Heizungsmodernisierung.** Hauseigentümer erhalten künftig wieder mehr Entscheidungsfreiheit bei der Wahl ihres Heizsystems.

Welche Heizungen dürfen eingebaut werden?



ES BESTEHT FREIE HEIZUNGSWAHL.

Die bisherige pauschale 65%-Vorgabe entfällt.

Somit sind folgende Heizsysteme zulässig:

- ▶ Wärmepumpe
- ▶ Hybridheizung
- ▶ Biomasse-Heizung (Holz & Pellet)
- ▶ Fernwärme
- ▶ Gasheizung
- ▶ Ölheizung

Wichtig: Nicht die billigste Heizung ist die günstigste - sondern die, die über viele Jahre die niedrigsten Gesamtkosten verursacht und optimal zu Ihnen und Ihrem Gebäude passt.

Wer künftig eine neue Gas- oder Ölheizung einbaut, muss berücksichtigen, dass **schrittweise ein zunehmender Anteil biogener Brennstoffe/Wasserstoff** vorgeesehen ist. Dadurch können sich **langfristig höhere Brennstoffkosten** ergeben.

BIO-TREPPE

▶ ab 2029 → 10 % ▶ ab 2030 → 15 % ▶ ab 2035 → 30 % ▶ ab 2040 → 60 %

AUSNAHME VON DER BIO-TREPPE

Für Gas- oder Ölheizungen **in Kombination mit** einer ausreichend dimensionierten **Solarthermieanlage** gelten Ausnahmen:

bis 2035

Keine Bio-Treppe, wenn die Solarthermieanlage die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgröße erreicht.

ab 2035

Die Ausnahme bleibt bestehen, wenn durch einen Fachnachweis belegt wird, dass die Solarthermie dauerhaft mehr als 15 % der Wärmebereitstellung übernimmt.

Wärmepumpen- und Biomasse-Hybridheizungen erfüllen bis 2035 unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Anforderungen der Biotreppe.

Wichtige Besonderheit bei neuen Gas- und Ölheizungen.



3. Neue Förderrichtlinien

Klimafreundliche, regenerative Heizsysteme werden auch weiterhin staatlich gefördert.

Mehr Infos dazu auf der Rückseite. ▶



4. Unsere Empfehlung

Vor jeder Heizungsmodernisierung sollte **eine qualifizierte Beratung und Fachplanung** erfolgen. Nur eine **individuelle Betrachtung des Gebäudes** zeigt, welches **Heizsystem** technisch und wirtschaftlich die **beste Lösung** ist.

Neue KfW-Förderung für regenerative Heizsysteme

Mit der geplanten Reform des Gebäudeenergiegesetzes werden die staatlichen Förderprogramme für regenerative Heizsysteme **schrittweise neu ausgerichtet** und **soziale Aspekte stärker in den Fokus gerückt**. Gleichzeitig sinken die

Bemessungsgrenzen für die förderfähigen Investitionskosten und einzelne Förderbestandteile werden stetig reduziert. Somit **verringern sich die möglichen Zuschüsse nach und nach**. Für alle, die eine Heizungsmodernisierung planen, lohnt es sich

daher, die anstehenden Änderungen frühzeitig in Ihre Entscheidung einzubeziehen und **bestehende Fördermöglichkeiten rechtzeitig zu nutzen**, um sich noch **möglichst hohe Zuschüsse zu sichern**.

JETZT Für eine gute Zukunft handeln!



Sie haben eine alte fossilen Heizung¹

Förderung



Wärmepumpe mit natürliche Kältemittel



Holz- und Pelletheizung mit Feinstaubmindeststandard



Thermische Solaranlage



Hybridheizung (fossile Komponenten nicht förderfähig)

¹Wer sich für den Tausch einer bestehenden Wärmepumpe oder eines Pelletkessels durch eine neue regenerative Heizung entscheidet, erhält ab 2027 nur noch die Hälfte der Förderung. Wenn die EE-Heizungsanlage nach dem 01.01.2008 installiert wurde, wird keine Förderung mehr gewährt. Auch der Austausch bestehender Fernwärmeanschlüsse wird nicht gefördert.

Förderfähige Kosten² bis 31.01.2027	28.000 €				Danach verringert sich diese Summe halbjährlich um 750,- €.
Einkommensbonus³ für das zu versteuernde Haushaltseinkommen	bis 30.000 €	30.001 € - 40.000 €	40.001 € - 50.000 €	über 50.000 €	Kinderbonus: -10.000 € bei mind. einem minderjährigen Kind im Haushalt.
	40 %	30 %	10 %	0 %	
Basisförderung⁴ bis 31.01.2027	30 %	30 %	30 %	30 %	Ab 2027 sinkt die Grundförderung für Wärmepumpen um 15 %, die außerhalb der EU zusammengebaut werden.
Klimageschwindigkeitsbonus⁵ bis 31.01.2027	16 %	16 %	16 %	16 %	Danach halbjährlich reduziert um 4 %.
Maximale Förderung bis 31.01.2027	80 % 22.400 €	70 % 19.600 €	56 % 15.680 €	46 % 12.880 €	

für alle Projekte

nur für selbstnutzende Wohneigentümer

²**Förderfähige Kosten:** Der Förderhöchstbetrag beträgt 28.000 Euro für die erste Wohneinheit, jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit, jeweils 8.000 Euro für jede weitere Wohneinheit. Der Förderhöchstbetrag für die erste Wohneinheit sinkt erstmalig am 01.02.2027 und danach halbjährlich zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres um 750 Euro.

³**Einkommensbonus:** Für den Einkommensbonus zählt nicht das Bruttogehalt, sondern das zu versteuernde Einkommen (zvE) aus dem Steuerbescheid. Als Faustformel gilt: Bei angestellten Personen liegt das zvE meist bei etwa 75 bis 85 % des Bruttoeinkommens.

Kinderbonus: Haushalte mit mindestens einem minderjährigen Kind dürfen ihr anzusetzendes Einkommen einmalig um 10.000 € reduzieren – das hebt sie oft in die nächsthöhere Bonusstufe.

⁴**Basisförderung:** Die Basisförderung beträgt weiterhin 30 %. Im 1. Quartal 2027 soll ein **Wertschöpfungsbonus** eingeführt werden. Für Wärmepumpen, die innerhalb der EU gefertigt, gebaut bzw. zusammengebaut wurden, ist die Grundförderung von 30 % durch den Wertschöpfungsbonus weiterhin möglich. Für Wärmepumpen, die außerhalb der EU gefertigt, gebaut bzw. zusammengebaut wurden, sinkt die Grundförderung auf 15 %.

⁵**Klimageschwindigkeitsbonus:** Gilt, wenn eine mindestens 20 Jahre alte Öl-, Gas-, Kohle- oder Nachtspeicherheizung ersetzt wird. Der Klimageschwindigkeitsbonus wird halbjährlich um 4 % gesenkt.



Ab 2027 sinkt die Förderung Schritt für Schritt. Wer jetzt plant, sichert sich den höchsten Zuschuss, statt auf Kürzungen zu warten.

JETZT BERATEN LASSEN!